



**MOSES
ONLINE**

www.moses-online.de

Pflegekindschaft – Adoption – Integration

Magazin

Rahmenbedingungen für Pflegeeltern beim Zusammenleben mit behinderten Kindern

Unzulässige Maßnahmen gegenüber Pflegeeltern

**Bereitschaftsbetreuung ist keine
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

**Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe
aus der Sicht der Pflegefamilienverbände**

„Whats App“ und elterliche Verantwortung

Lieber Leserin, lieber Leser.

Nun geht auch das Jahr 2016 schon seinem Ende entgegen. Es sollte ein Jahr der großen Reform des SGB VIII werden – und wurde doch nur der Beginn eines Reformversuches – mit dem wahrscheinlichen Endergebnis eines Reförmchens im Sommer nächsten Jahres. Warten wir mal auf den Referentenentwurf.

In diesem Magazin möchten wir Ihnen zwei Referate vorstellen. Das erste gilt der Frage der notwendigen Rahmenbedingungen für Pflegeeltern, die Kinder mit Behinderungen aufgenommen haben (Autoren Bodo Krimm und Peter Kreuels.)

Das zweite Referat von Rechtsanwalt Peter Hoffmann beschäftigt sich aus rechtlicher Sicht mit der „Aufsuchenden Familientherapie“ und den Empfindungen und Schwierigkeiten dieser AFT für Pflegeeltern.

Neben einer Stellungnahme des Runden Tisches der Adoptiv- und Pflegefamilienverbände zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe dürfen wir Ihnen auch ein Rechtsgutachten des DIJuFs zur Frage der Kostenheranziehung von Jugendlichen aus ihrem Arbeitseinkommen vorstellen.

Sehr interessant fanden wir einen Beschluss des Amtsgerichtes Bad Hersfeld, welches sich in einem Verfahren mit der Nutzung und Bedrohlichkeit von WhatsApp beschäftigen musste und dazu sehr umfangreich seine Sorge vor möglicher rechtlicher Überforderung von Jugendlichen unter 16 Jahren herausgearbeitet hat.

Auch diesmal wünschen wir Ihnen viel Freude beim Lesen dieses Magazins.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gute Adventszeit und ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Herzliche Grüße

Henrike Hopp

Inhaltsverzeichnis:

Bedarfe von und notwendige Rahmenbedingungen für Pflegeeltern	
beim Zusammenleben mit behinderten Kindern – Bodo Krimm, Peter Kreuels –	3
Rechtliches	7
<i>AFT - unzulässige Maßnahmen gegenüber Pflegeeltern?</i>	
– von Rechtsanwalt Peter Hoffmann –	7
<i>Bereitschaftsbetreuung ist keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung</i>	9
Interessantes	10
<i>Umfang der Heranziehung von Jugendlichen aus ihrem Arbeitseinkommen</i>	10
<i>Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe aus der Sicht der Pflegefamilienverbände</i>	11
<i>SGB VIII - nur noch eine kleine Reform?</i>	13
Dokumentation	14
<i>„Whats App“ und elterliche Verantwortung – ein Beschluss des Amtsgerichtes Bad Hersfeld</i>	14

Gerne publizieren wir auch Ihre Fachartikel und Informationen auf Moses Online.

Bitte wenden Sie sich einfach an unsere Redaktion redaktion@moses-online.de

Bedarfe von und notwendige Rahmenbedingungen für Pflegeeltern beim Zusammenleben mit behinderten Kindern

– Bodo Krimm, Peter Kreuels –

I. Einleitung

Inklusion ist in aller Munde. Im Blick sind dabei die Schulen, die Arbeitswelt, eine barrierefreie Öffentlichkeit und Vieles mehr. Was aber liegt näher als die inklusive Familie? Familie sollten idealerweise der Ort sein, in dem jedes ihrer Mitglieder sich seinen Bedarfen entsprechend entwickeln und einbringen darf. In einer Pflegefamilie überschneiden sich öffentlicher und freier Raum. Pflegeeltern sind nicht gesetzlich zur Pflege und Erziehung des ihnen anvertrauten Kindes verpflichtet, sondern entscheiden sich freiwillig dazu, diese Aufgabe zu übernehmen. Nehmen sie ein von Behinderung betroffenes oder bedrohtes Kind auf, sind sie auf geeignete Rahmenbedingungen und Unterstützungen angewiesen, um diesem Kind ein inklusives Aufwachsen und entsprechende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Mit dem folgenden Beitrag sollen aus der Perspektive von Mitarbeiter/innen eines freien Trägers für Erziehungsstellen (Erziehungsbüro Rheinland gGmbH) Strukturprobleme der Pflegekinderhilfe im Hinblick auf die Unterbringung von Kindern mit Behinderungen in Pflegefamilien erläutert sowie die entsprechenden Bedarfe von Pflegefamilien abgeleitet werden. Zur Veranschaulichung soll dies anhand eines Fallbeispiels erfolgen. Anschließend werden Unterstützungsmöglichkeiten durch eine gelingende Fachberatung aufgezeigt, die über die Beratung zu Erziehungsfragen hinausgehend zur Entwicklung und Gestaltung eines professionellen Settings für Pflegefamilien beitragen kann.

Seit 2009, dem Jahr der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention, sowie seit der anschließend normierten befristeten Regelung einer Rechtsgrundlage im SGB XII zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Pflegefamilien ist zu beobachten, dass die Anzahl der Pflegeverhältnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zugenommen hat. Dem Bedarf dieser Kinder und Jugendlichen und ihrer Pflegefamilien gerecht zu werden, stellt die Fachdienste vor neue Herausforderungen. Erschwerend wirkt sich das Fehlen bundeseinheitlicher gesetzlicher Regelungen zur Finanzierung, Ausstattung, zu unterstützenden Leistungen, Beratung und Begleitung von Pflegefamilien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie zur Qualität und Ausstattung von begleitenden und beratenden Fachdiensten aus.

II. Friktionen aufgrund der nicht inklusiven Zuständigkeitsverteilung

Die Rechtssituation im Hinblick auf die Zuständigkeit ist nach wie vor unbefriedigend. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeit für Kinder ohne oder mit bestehenden bzw. drohenden seelischen Behinderung der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und der Zuständigkeit für Kinder und Jugendlichen mit körperlichen oder geistigen bestehenden oder drohenden wesentlichen Behinderungen der Sozialhilfe andererseits bedarf es eines verlässlichen Kriteriums der Abgrenzung. Dieses hat die Praxis mit der Ermittlung des IQ gefunden: Für Kinder mit einem IQ unter 69 liegt die Zuständigkeit beim Sozialhilfeträger. Für Kinder mit einem IQ von 70 und darüber ist die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Ob eine solche Abgrenzung im Ergebnis den Bedarfen der betroffenen Kinder und Jugendliche gerecht wird, sei dahingestellt.

Wenngleich verlässliche Empirie zu dieser Beobachtung fehlt, ist unser Eindruck der, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunehmend dazu übergehen, die Fallverantwortung für bereits im Rahmen der Hilfe zur Erziehung untergebrachte Kinder mit Behinderungen an Sozialhilfeträger abzugeben. Was in der Theorie allein zu einer Änderung des zuständigen Leistungsträgers ohne weitere Auswirkungen führen sollte. In der Praxis führt dies allerdings häufig zu erheblichen Änderungen in Art und Umfang der Leistungsbewilligung.

Daraus resultieren große Verunsicherungen bei Pflegefamilien sowie den begleitenden Fachdiensten. Auch wenn die Rechtsgrundlage für die Weitergewährung der Leistungen zum notwendigen Unterhalt des Pflegekindes in der Sozialhilfe mit § 27a Abs.4 SGB XII geregelt ist und sich die Praxis zur Ermittlung der dort normierten „tatsächlichen Kosten“ an den Vorgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend § 39 Abs. 4 SGB VIII ausrichtet, so gibt es doch Kostenträger, die bei Fallübernahme in die eigene Verantwortung erhebliche Änderungen vornehmen. Da der in § 37 Abs. 2a SGB VIII geregelte Grundsatz der Hilfefonti-

nuität nicht für den Fallübergang in die Sozialhilfe unmittelbar anzuwenden ist, sehen sich die Träger der Sozialhilfe zu einer solchen Änderung der Fallgestaltung befugt.

Eine weitere Problematik besteht darin, dass es den überwiegenden Sozialhilfeträgern an Fachkenntnissen im Bereich des Pflegekinderwesens fehlt. Dagegen verfügen Mitarbeiter/innen von Jugendhilfeträgern meistens nur über unzureichendes Wissen über Leistungen der Eingliederungshilfe, einschließlich der Ansprüche gegenüber weiteren Leistungserbringern für Kinder mit Behinderungen.

Was dies für die Kinder und ihre Pflegefamilie wie auch den begleitenden Fachdienst bedeutet, sei in dem nachfolgenden Praxisbeispiel dargestellt:

III. Erfahrungen aus der Praxis

1. Ein Beispiel – Fin und Bastian

Fin und Bastian sind Zwillinge und als Frühgeburten zur Welt gekommen. Fin verbrachte seine ersten fünf Monate im Krankenhaus, wobei Bastian schon früher in einer Bereitschaftspflegefamilie leben konnte. Ein Aufwachsen in der Herkunftsfamilie war ausgeschlossen. Die weiteren zehn Monate waren geprägt von akuten lebensbedrohlichen Krankenaufenthalten von Fin und immer wieder wechselnden Bereitschaftsunterbringungen beider Kinder. Bei einem Fachdienst der freien Pflegekinderhilfe wurde angefragt, ob eine Unterbringung von Fin und Bastian in einer Erziehungsstelle möglich sei. Für die Kinder wurde eine Pflegefamilie gefunden, die Pflegemutter ist Erzieherin. Mit 15 Monaten wurden Fin und Bastian in dieser Erziehungsstelle aufgenommen, in der noch ein leiblicher Sohn lebt. Der Zustand von Fin stabilisierte sich, allerdings blieb der bei Zwillingen ohnehin schon hohe Bedarf an pädagogischem Einsatz, aufgrund der Entwicklungsrückstände beider Kinder, extrem. Bei Fin wurde ein Säuglingshospitalismus diagnostiziert und forderte die Pflegeeltern besonders.

Nach einem Jahr wurde deutlich, dass das Familiensystem eine Unterstützung braucht, um die Pflege und Erziehung der Zwillinge auf Dauer sicherzustellen. Die Überlastung seitens der Erziehungsstelle wurde dem begleitenden Fachdienst in immer kürzeren Abständen rückgemeldet, sodass es notwendig wurde, schnell Entlastungsangebote zu schaffen, um das System zu stützen. Es wurde eine Ergänzungskraft zur Unterstützung der Familie im Alltag eingestellt. Als deutlich wurde, dass die Bedarfe beider Kinder sich in absehbarer Zeit nicht maßgeblich ändern werden, wurde mit dem Jugendamt vereinbart, die Ergänzungskraft auf Dauer in der Erziehungsstelle einzusetzen.

Mit dem Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zum Jugendamt am Ort der Pflegefamilie wurde diese Regelung noch einmal in Frage gestellt. Der örtliche Träger vertrat die Auffassung, dass mit dem erhöhten Pflegesatz der Erziehungsstelle die entsprechenden Mehrbedarfe schon pauschal abgegolten seien. Die Pflegeeltern sahen sich jedoch nicht in der Lage, den Alltag mit den Kindern ohne die Ergänzungskraft zu meistern, sodass die Frage im Raum stand, ob sie notfalls die Pflegekinder abgeben müssten, bevor die Kernfamilie zu sehr darunter leide. Nach mehreren Gesprächen mit dem Erziehungsstellenträger und dem Vormund der beiden Kinder bewilligte das örtliche Jugendamt die Ergänzungskraft weiter.

Die nächste Herausforderung für die Erziehungsstelle stand an, als die Kinder eingeschult wurden. Der Fahrdienst weigerte sich, die Kinder im Bus zu befördern, weil beide zu viel „Unsinn“ trieben. Damit fiel der Fahrdienst von heute auf morgen aus und die Kinder blieben fünf Wochen zu Hause bis eine Finanzierung für einen Taxidienst gefunden wurde. Diese fünf Wochen stellten eine extreme Belastungsprobe für die Erziehungsstelle dar, die die Pflegeeltern erneut bis an ihre Grenzen und vor die Frage brachte, ob die Kinder in der Familie verbleiben können. In dieser Zeit war eine intensive Beratung und Begleitung der Familie notwendig, mit deren Hilfe es am Ende gelang, die Finanzierung eines geeigneten Fahrdienstes zu erwirken.

Diese Fallgeschichte steht exemplarisch für viele Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufnehmen. Sie könnte noch weiter beschrieben werden, frei nach dem Motto „nach der Krise ist vor der Krise“.

2. Strukturprobleme der Pflegekinderhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die überwiegende Anzahl der Pflegefamilien mit einem behinderten Kind ist noch immer auf sich allein gestellt oder erhält weder ausreichende Beratung noch ergänzende Unterstützungsleistungen. In der Zusammenarbeit mit Pflegeeltern beobachten wir zunehmend, dass diese sich angesichts der häufig rigiden Sparpraxis der Kommunen in einem ständigen Kampf um angemessene Unterstützung befinden. Neben der meist sehr aufwändigen Pflege und Betreuung ihres Kindes mit einer Behinderung, mit der ein erheblicher zeitlicher Einsatz und oft auch eine besondere emotionale Belastung einhergehen, fehlt es ihnen an Res-

sourcen, sich im Dschungel der unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen zurechtzufinden, um die ihnen gesetzlich zustehenden Hilfen für ihr Kind und sich in Anspruch nehmen zu können.

Ständige Probleme bereitet die Beantragung von Teilhabeleistungen wie beispielsweise die Finanzierung einer Integrationskraft zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie die Übernahme der Anschaffungskosten für einen behindertengerechten Pkw einschließlich dessen Umbau. Häufig lässt sich der Anspruch auf diese Leistungen nur mit Hilfe anwaltlicher Unterstützung erfolgreich durchsetzen. Bei allen Hilfemaßnahmen sollte das Wohl des einzelnen Kindes im Vordergrund stehen, wie es in Art. 7 Abs. 2 UN-BRK gefordert wird. Da es die unterschiedlichsten Behinderungsformen und Schweregrade gibt, sind die Hilfen dem individuellen Bedarf eines jeweiligen Kindes anzupassen.

Dennoch meistern die Pflegeeltern ihren Alltag mit Pflegekind häufig ohne diese Hilfen oder geben erschöpft aufgrund der dauerhaften Überforderung auf. Für das betroffene Kind gibt es dann oft keinen anderen Weg als die Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe. Gerade für die von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder sind verlässliche Bindungen aber die Basis ihrer Entwicklungsmöglichkeiten. Beziehungsabbrüche führen bei ihnen häufig zu noch dramatischeren Konsequenzen, als dies bei Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen schon der Fall ist.

Fehlende gesetzliche Grundlagen hinsichtlich der Rahmenbedingungen für Pflegekinder mit Behinderungen und ihre dauerhafte Absicherung sind aus unserer Erfahrung ua die Ursache dafür, dass sich Familien, die zur Betreuung eines Pflegekindes mit Behinderung geeignet wären, gegen die Aufnahme entscheiden.

IV. Leistungen eines spezialisierten Fachdienstes

Angesichts der geschilderten Situation sehen wir einen dringenden Bedarf für den Einsatz von Fachberater/innen mit einem Expertenwissen aus dem Bereich sowohl der Pflegekinderhilfe als auch der Eingliederungshilfe. Soweit die öffentlichen Träger der Sozial- sowie der Kinder- und Jugendhilfe diese spezifischen Querschnittskompetenzen nicht vorhalten oder es ihnen an personellen Ressourcen mangelt, haben sie die Möglichkeit, Erziehungsstellenträger oder Fachpflegekinderdienste mit der Vermittlung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Pflegefamilien zu beauftragen und diese in der Folge zu begleiten. Zudem ist es möglich, die Begleitung bereits bestehender Pflegeverhältnisse, bei denen die Behinderung des Kindes oder Jugendlichen erst zu einem späteren Zeitpunkt diagnostiziert wurde, an diese zu übertragen.

Als besonders geeignet bietet sich hier die Anbindung der Hilfe im Einzelfall an Träger für Erziehungsstellen an, da sie personell häufig gut ausgestattet sind, bedarfsgerechte Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Familienpflege vorhalten und bereits auf die Beratung und Begleitung von Fachpflegestellen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bedarf spezialisiert sind.

Als Erziehungsstellen verstehen wir hier Pflegefamilien entsprechend der Rahmenkonzeption der Erziehungsstellen im Rheinland (www.tk-erziehungsstellen-rheinland.de). Wesentliche Eckpunkte der Konzeption sind der Beraterschlüssel von einem Berater für zehn Kinder, die Begrenzung auf max. zwei Pflegekinder in einer Erziehungsstelle und das Erfordernis einer pädagogischen Ausbildung oder vergleichbaren Qualifikation der Erziehungsstelleneltern.

Vermehrt gehen Erziehungsstellenträger dazu über, ausdrücklich auch die Beratung und Begleitung von Erziehungsstellen mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vorzuhalten und entsprechend den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention ihre Mitarbeiter/innen hierfür zu qualifizieren. Darüber hinaus wird eine multidisziplinäre Zusammenarbeit mit Expert/innen aus den Bereichen, Pflege, Medizin, Heilpädagogik, Recht, Rehafachberatung, Trauerarbeit etc. aufgebaut. So kann sichergestellt werden, dass Pflegefamilien mit einem behinderten oder kranken Kind oder Jugendlichen, die für ihre individuelle Situation fachspezifische Beratung und Unterstützung erhalten.

Die Fachberater/innen für Erziehungsstellen leisten eine intensive psychologische sowie pädagogische Beratung und Begleitung der Pflegefamilie. Zudem zählt zu ihren Aufgaben die Beantragung sozialrechtlicher Ansprüche für die betroffenen Familien. Dies umfasst ua die Unterstützung bei der sehr aufwändigen Pflege und Betreuung der Kinder, ergänzende Kinderbetreuung, Entlastungszeiten, wie zB freie Wochenenden oder Urlaube von der Pflege und Betreuung des Kindes, Therapien, medizinische Behandlungen, Pflegeeinstufung durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen, Beantragung eines Schwerbehindertenausweises einschließlich Einstufung des Grades der Behinderung und Zuerkennung von Merkzeichen, behindertengerechter Wohnungsumbau etc.

Unserem Selbstverständnis nach ist es notwendig, nicht nur eine reine Fachberatung für die Pflegeeltern anzubieten, sondern darüber hinaus, ein professionelles Setting für die Pflegefamilie zu gestalten und zu

begleiten. Dafür bedarf es verschiedener Angebote auf der Ebene der Pflegeeltern, der Kinder und Jugendlichen und der Fachberater/innen.

Besonders bewährt hat sich deshalb, für Pflegeeltern, neben der Akquise, Vorbereitung und Begleitung, regelmäßige, regionale Arbeitskreise anzubieten. In den Arbeitskreisen wird zum Beispiel theoretisches Wissen vermittelt, zudem kann eine 1:1-Beratung in der Gruppe stattfinden sowie kollegiale Fallberatung und Selbstreflexion in Anspruch genommen werden. Diese Gruppenarbeit wirkt vor allem der Isolierung der einzelnen Pflegefamilie entgegen und schafft meist ungeahnte Synergieeffekte in der gegenseitigen Unterstützung der Pflegefamilien. Um in der Lage zu sein, sehr komplexe Problemsituationen zu erkennen und den eigenen Bezugsrahmen zu erweitern, sind externe Supervisionen für die Pflegeeltern unabdingbar, um blinde Flecken in der Erziehung zu entdecken oder verdichtete, persönliche Fragestellungen zu bearbeiten.

Neben den monatlichen regionalen Arbeitskreisen werden, auch durch das Erziehungsbüro Rheinland, Facharbeitskreise für Pflegeeltern ua zu Themenschwerpunkten wie FASD, Biografiearbeit, ADHS, Herkunft uÄ angeboten. Hier werden themenspezifische Besonderheiten und Fachwissen gesammelt, verarbeitet und zB in der regelmäßig erscheinenden, trügereigenen Zeitschrift für Erziehungsstellen „Puzzle“, veröffentlicht.

Auf der Ebene der in Pflegeverhältnissen untergebrachten Kinder und Jugendlichen wird sich, je nach Möglichkeit, um die Aufrechterhaltung des Kontakts zu leiblichen Eltern und Geschwistern bemüht. Begleitete Umgangskontakte werden mit den Kindern und Jugendlichen, aber auch den Pflegeeltern und leiblichen Eltern vor- und nachbereitet. Die Fachberater/innen sind hierbei Ansprechpartner/innen für alle Beteiligten. Um den Themen der Kinder und Jugendlichen zusätzlichen Raum zu geben, werden Kinder- und Jugendwochenenden sowie mehrwöchige Freizeiten veranstaltet. Innerhalb der peer-group können so, unabhängig vom Pflegefamilien- und Herkunftssystem, eigene Anliegen, Wünsche oder Ängste und Sorgen besprochen und bearbeitet werden. Sowohl für die Pflegeeltern als auch für die Kinder und Jugendlichen haben diese Freizeiten einen Erholungseffekt.

Auf der Ebene der Fachberater/innen setzt das Erziehungsbüro Rheinland auf eine Kontinuität in der Betreuung der Pflegefamilien, was eine den Prozess von Anfang an begleitende Beratungsarbeit beinhaltet. Dadurch soll von Beginn an vertrauensvolle Gesprächskultur zwischen Fachberater/innen und Pflegefamilie entwickelt werden. Die Beratungsarbeit kann deshalb nicht erst in einer akuten Krise beginnen, sondern gerade dann kommt es darauf an, dass man sich auf eingeübte, vertraute und damit tragfähige Kommunikationsprozesse zwischen Pflegeeltern und Fachberater/innen verlassen kann. Gerade in den Zeiten, in denen es keine besonderen Schwierigkeiten gibt, kann jedoch eine gute Gesprächskultur entwickelt werden.

Abgesehen von den genannten Aspekten, die für die direkte Betreuungs- und Beratungsarbeit notwendig sind, haben großen Wert Fortbildungen und die Möglichkeit, sich auf Fachtagungen über aktuelle Entwicklungen zu informieren und zu diskutieren. Ebenso wird ein großer Mehrwert darin gesehen, dass die Pflegekinderhilfe durch kompetente Praxisforschung weiterentwickelt wird. Als Kooperationspartner der Forschungsgruppe Pflegekinder der Universität Siegen beteiligt sich das Erziehungsbüro Rheinland an einem Modellprojekt, in dem sich aus Sicht von Pflegeeltern und Fachberater/innen für Erziehungsstellen mit der Frage beschäftigt wird, wodurch Pflegeverhältnisse stabilisiert bzw destabilisiert werden und wie es gelingen kann, Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen in geeigneten und verlässlichen Pflegefamilien zu betreuen.

Dieses umfangreiche professionelle Setting für Pflegefamilien soll einerseits zur Unterstützung im Alltag dienen und andererseits zu einer professionellen Kommunikations- und Interventionskultur zwischen Pflegefamilien und Fachberater/innen beitragen.

V. Forderungen an die Gesetzgebung

Deutschland ist gemäß Art. 23 UN-BRK dazu verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um für Kinder mit Behinderungen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, Möglichkeiten zu schaffen, damit diese in einem familiären Umfeld aufwachsen können. Die Akquise von Pflegeeltern allein reicht dafür nicht aus. Eine Pflegefamilie, in der ein von Behinderung betroffenes Kind verlässliche Bindungen eingehen darf und soll, benötigt verlässliche Unterstützung und Begleitung.

Die wichtigste der in der UN-BRK aufgeführten Forderungen (Art. 7 Abs. 1), dass alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen gleichberechtigt sind mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung, sollte durch eine Reform des SGB VIII mit der Ergänzung um den Bereich Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche in absehbarer Zeit umgesetzt werden.

Wir meinen, dass in diesem Rahmen die positiven Erfahrungen mit begleitenden spezialisierten Fachdiensten Schule machen sollten. Es sollte auch auf gesetzlicher Grundlage sichergestellt werden, dass für die Vermittlung und Begleitung von Pflegekindern mit Behinderung Fachdienste in ausreichender Zahl mit hierfür qualifizierten Fachkräften (unter Beachtung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. i UN-BRK) zur Verfügung stehen. Wir sehen mit dieser Form der Hilfe und Unterstützung einen wesentlichen Beitrag, um den von Behinderung betroffenen Pflegekindern zur ihrem Recht auf ganzheitliche Entwicklung und eine inklusive Teilhabe zu verhelfen.

Die bestehenden Regelleistungen wie Unterhalt und Erziehungsbeitrag für ein Pflegekind mit Behinderung müssen um Individualleistungen, die sich nach dem Bedarf des einzelnen Kindes oder Jugendlichen richten, ergänzt werden.

Auch nach einem erfolgreichen Gesetzgebungsverfahren sollten die weiteren notwendigen Schritte zur Qualifizierung der Pflegekinderhilfe für von Behinderung betroffene Kinder nicht übersehen werden. Hierzu gehört aus unserer Sicht die Einigung auf Standards

- ▶ zur Finanzierung der Unterbringung von Kindern mit Behinderungen in Pflegefamilien;
- ▶ zur Ausstattung und der unterstützenden Leistungen für Pflegefamilien mit behinderten Kindern;
- ▶ zur Beratung und Begleitung von Pflegefamilien mit behinderten Kindern;
- ▶ zu Qualität und zur Ausstattung von Fachdiensten für Pflegekinder mit Behinderungen;
- ▶ zur umfassenden Qualifizierung der Vormünder, um in der Lage zu sein die Lebenssituation, Bedarfe und Möglichkeiten einer Pflegefamilie zu erkennen.

Als freier Träger für Erziehungsstellen setzen wir uns dafür ein, dass für die Betreuung und Pflege eines Pflegekindes mit Behinderung ein Rahmen geschaffen wird, in dem Pflegeeltern nicht an den Rand der Überforderung gebracht werden, sondern in die Lage versetzt werden, langfristig der anspruchsvollen Pflege und Betreuung des Kindes gerecht zu werden.

Quelle: JAmt 2016, 471 mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg, www.dijuf.de.

Rechtliches

AFT - unzulässige Maßnahmen gegenüber Pflegeeltern? – von Rechtsanwalt Peter Hoffmann –

Nicht selten gibt es zwischen aktiven Pflegeeltern und Jugendämtern Differenzen. Diese aktiven Pflegeeltern werden gelegentlich von einigen Jugendämtern als »unbequem«, »lästig« und in ähnlicher Weise empfunden. Auch wird dann auf »Zweifel an der Eignung der Pflegeeltern« seitens der Jugendämter hingewiesen.

In mehreren Fällen griffen jetzt einige Jugendämter zu einer Maßnahme, vor der Pflegeeltern gewarnt werden müssen:

1. AFT-Maßnahme

Zur Klärung der »Zweifel« wurden die Pflegeeltern gedrängt, einer sogenannten AFT-Maßnahme zuzustimmen, was »Aufsuchende Familientherapie« bedeuten soll.

Gleichzeitig wurde verlangt, dass der Therapeut / die Therapeutin einen Bericht an das Jugendamt übersenden solle.

Ein solches Vorgehen ist auf verschiedenen Ebenen unzulässig:

- ▶ Eine »Therapie« setzt zunächst eine Diagnose voraus.
- ▶ Die Diagnose kann nur von einem dafür ausgebildeten Spezialisten (Arzt etc.) erstellt werden.
- ▶ Diese Diagnose muss einen krankhaften Zustand ergeben haben.
- ▶ Dieser krankhafte Zustand könnte dann therapiert werden, was nur ein dazu ausgebildeter Therapeut kann und darf.
- ▶ Der Therapeut unterliegt der Schweigepflicht.

In den hier vorliegenden Fällen lag keine der genannten Voraussetzungen vor: Weder

- ▶ gab es eine ärztliche oder sonstige fachliche Diagnose
- ▶ mit dem Ergebnis eines krankhaften Zustandes,
- ▶ der hätte therapiert werden können oder müssen, noch
- ▶ war die therapeutische Qualifikation derjenigen, die die AFT-Maßnahme durchführen sollten, nachgewiesen noch
- ▶ wurde eine Schweigepflichtentbindungserklärung von dem betroffenen Pflegeeltern abgegeben.

Im Laufe der weiteren Gespräche wurde deutlich, dass es sich bei dieser Maßnahme dem Charakter nach nicht um eine therapeutische Maßnahme handelt, sondern vielmehr um eine verkappte Begutachtung der Pflegeeltern. Aus dem Bericht über das Ergebnis der AFT-Maßnahme soll den Verbleib bzw. Herausnahme des Kindes abgeleitet werden.

2. Bewertung:

Gegen fachkundig durchgeführte therapeutische Maßnahmen ist bei fachlich festgestellter Erforderlichkeit grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern der Sinn, der Zweck und der Grund für die Maßnahme klar sind und ebenso die Einhaltung der Schweigepflicht des Therapeuten gewährleistet ist. Bei einer AFT-Maßnahme ist dieses nicht gewährleistet.

Der Versuch, eine »therapeutische« Maßnahme zu behaupten, um eine versteckte Begutachtung durchzuführen, ist in mehrfacher Hinsicht rechtlich unzulässig.

Aus dieser rechtlichen Unzulässigkeit ergibt sich auch zwingend, dass die Verweigerung einer Beteiligung an einer AFT-Maßnahme nicht zu negativen Konsequenzen, Sanktionen oder sonstigen Nachteilen führen darf.

Im Einzelnen:

a) Zwangsbegutachtung ist verboten!

Unabhängig davon, dass es in den besagten Fällen keine begründete Veranlassung gibt oder gab, die Pflegeeltern zu begutachten, ist eine Zwangsbegutachtung verboten, von ganz wenigen gesetzlich besonders normierten Fällen abgesehen, die hier selbstverständlich nicht vorliegen können.

Niemand darf gezwungen werden, sich körperlich oder psychisch begutachten zu lassen, soweit dies nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist, wie etwa bei der Erstellung eines Abstammungsgutachtens, gem. § 372 a ZPO. (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.05.2003 – 1 BvR 2222/01; BGH, Beschluss vom 17.02.2010 – XII ZB 68/09).

Weder die in § 26 FamFG normierte Amtsermittlungspflicht noch die in § 27 FamFG normierte Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten können als Rechtsgrundlage für den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen angesehen werden (vergl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 16.08.2013 – 11 WF 1071/13; s. A. DIJuF-Rechtsgutachten vom 23.06.2016, JAmt 2016, 435).

Daraus folgt bereits, dass die Nichtbeteiligung an einem Gutachten auch nicht sanktioniert werden darf, nach ständiger Rechtsprechung auch nicht durch eine Umkehr der Beweislastverteilung.

Die schuldhaftige Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Aufklärung des Sachverhalts obwohl dem betroffenen Beteiligten die Mitwirkung möglich und zumutbar gewesen wäre hat keine Umkehr der Beweislastverteilung zur Folge (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. § 108 Rn. 17).

Die zur Sachaufklärung erforderliche Mitwirkung muss auch zumutbar sein, was z.B. bei körperlichen oder psychischen Untersuchungen nicht ohne weiteres angenommen werden kann. Grundsätzlich müssen auch alle anderen Maßnahmen der Sachaufklärung sonst erschöpft sein (Kopp/Schenke, a. a. O.).

Dies gilt umso mehr, wenn zahlreiche weitere Maßnahmen zur Sachaufklärung zur Verfügung stehen.

b) Zwangstherapie ist unzulässig!

Ein Gebot, sich einer Therapie zu unterziehen, greift in erheblichem Maße in dem Persönlichkeitsbereich der Betroffenen ein.

»Das BVerfG hat im Zusammenhang mit der Frage nach einer familiengerichtlichen Befugnis, einen Elternteil aufzugeben, sich selbst einer Psychotherapie zu unterziehen, ausgeführt, dass es sich bei der Aufnahme einer Psychotherapie weder um eine öffentliche Hilfe noch um eine Maßnahme der Gesundheitsfürsorge für das Kind im Sinne von § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB handele. Eine psychotherapeutische Behandlung der Eltern sei ... Keine Maßnahme, die die sorgerechtliche Beziehung zum Kind berührt.« (JAmt, a. a. O.)

In der Literatur wird vertreten, »dass zwar eine familiengerichtliche Nahelegung einer Entzugstherapie zulässig, eine zwangsweise Durchsetzung jedoch ausgeschlossen ist (Staudinger/Coester, BGB, 2014, § 1666 Rn. 229).« (JAmt, a. a. O.)

Umso mehr ist es unzulässig, eine Begutachtung als »therapeutische Maßnahme« zu tarnen und dann noch anzukündigen, dass je nach Ergebnis der AFT-Maßnahme dann das Kind herausgenommen werde könne.

3. Folgen und Empfehlung

Es wird mit der AFT eine unzulässige, als Therapie getarnte Begutachtung der Pflegeeltern durchgeführt.

Die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie durch das Jugendamt wird damit eindeutig in Aussicht gestellt.

Die Abhängigkeit des weiteren Verbleibs des Kindes in der Pflegefamilie von dem »Ausgang der AFT-Maßnahme« führt dazu, dass damit das Jugendamt sich eine beliebige und nicht kontrollierbare Handhabe schafft, das Kind herausnehmen zu können, und zwar unabhängig von den gesetzlichen Kriterien einer Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB.

Es bleibt dringend zu empfehlen, sich einer solchen Begutachtung gegenüber zu verweigern. Ein Verstoß gegen »Mitwirkungspflichten« ist damit nicht gegeben.

Als Schutzmaßnahme bei drohender Herausnahme kann bei dem Familiengericht ein Antrag auf Erlass einer Verbleibensanordnung gem. § 1632 Abs. 4 BGB erforderlich sein.

Peter Hoffmann, Rechtsanwalt

Bereitschaftsbetreuung ist keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Eine Bereitschaftsbetreuerin, die Kinder in Krisensituationen für das Jugendamt aufnimmt, ist nicht gesetzlich sozialversichert. Das hat das Sozialgericht Dresden mit Urteil vom 15. November 2016 entschieden.

Die Klägerin und ihr Ehemann sind Bereitschaftsbetreuer im Auftrag des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden. In Krisensituationen bieten sie für ein bis drei Kinder unter sieben Jahren einen Betreuungsplatz in ihrer Wohnung. Diese Plätze können kurzfristig belegt werden, wenn das Jugendamt ein Kind wegen Kindeswohlgefährdung in Obhut nimmt. Dafür ist die Klägerin 24 h täglich für das Jugendamt erreichbar. Sie erhält eine entsprechende steuerfreie Aufwandsentschädigung.

Die Klägerin beantragte bei der Deutschen Rentenversicherung Bund die Feststellung, dass sie bei der Landeshauptstadt Dresden sozialversicherungspflichtig beschäftigt sei. Die Rentenversicherung kam zu dem Schluss, dass keine abhängige Beschäftigung vorliege. Dagegen wandte sich die Klägerin vor dem Sozialgericht.

Die 33. Kammer des Sozialgerichts Dresden hat die Klage abgewiesen. Nach Würdigung der Gesamtumstände handelt es sich bei der Bereitschaftsbetreuung um keine abhängige Beschäftigung. Zwar ist eine Bereitschaftsbetreuerin an weitgehende Vorgaben des Jugendamtes gebunden. Allerdings bleiben ihr auch Freiheiten bei der Ausgestaltung der Betreuung.

Die Klägerin wird bei der Betreuung von ihrem Ehemann unterstützt. Er hat den Vertrag mit dem Jugendamt mit unterschrieben. Eine derartige Vertragsgestaltung ist bei einer abhängigen Beschäftigung nicht üblich. Das der Klägerin gezahlte Betreuungsgeld in Höhe von nur ca. 23 € pro Tag und Betreuungsplatz hat eher den Charakter einer Aufwandsentschädigung als einer Vergütung. Die Einkünfte sind steuerfrei. Insgesamt konnte die Kammer damit eine abhängige Beschäftigung nicht bestätigen.

Gegen das Urteil ist Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht in Chemnitz möglich. Aktenzeichen: S 33 R 773/13 (nicht rechtskräftig)

Anlage: Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

§ 7 Beschäftigung

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. [...]

Pressemitteilung des Sozialgerichts Dresden vom 7. Dezember 2016 zu einem Urteil vom 15. November 2016 - Aktenzeichen: S 33 R 773/13

Interessantes

Umfang der Heranziehung von Jugendlichen aus ihrem Arbeitseinkommen

Das Erheben von Gebühren und Beiträgen setzt generell eine gesetzliche Grundlage voraus. Eine solche findet sich bezogen auf die Heranziehung eines Jugendlichen zu den Kosten für stationäre Leistungen in § 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII.

Die Kostenbeitragsverordnung findet gegenüber Jugendlichen, die vollstationär untergebracht sind, keine Anwendung. Nach der Regelung in § 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII haben junge Menschen bei vollstationären Leistungen nach Abzug der in § 93 Abs. 2 SGB VIII genannten Beträge, also nach Berechnung des sog. bereinigten Einkommens, 75 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Die Möglichkeit der gesonderten Berücksichtigung der Abzugsmöglichkeiten nach § 93 Abs. 3 SGB VIII scheidet daneben aus (LPK-SGB VIII/Böttcher, 6. Aufl. 2016, SGB VIII § 94 Rn. 25).

Allerdings sind die in § 93 Abs. 3 SGB VIII genannten Aufwendungen meist als Bedarf iSd § 39 SGB VIII anzuerkennen und entsprechende Geld- oder Sachleistungen zu gewähren sein, etwa im Hinblick auf die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben wie Fahrtkosten in Gestalt einer Monatskarte für den regionalen Verkehrsverbund oder Arbeitskleidung (LPK-SGB VIII/Böttcher SGB VIII § 93 Rn. 23; FK-SGB VIII/Schindler, 7. Aufl. 2013, SGB VIII § 94 Rn. 15). Zudem ist der Barbetrag zur persönlichen Verfügung weiterhin als Bestandteil der Leistungen für den Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII zu gewähren (Wiesner/Loos SGB VIII, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 94 Rn. 26).

Nach § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII kann ein niedrigerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. § 94 Abs. 6 S. 3 SGB VIII konkretisiert diese Tätigkeiten.

Von einer Erhebung kann danach insbesondere (teilweise) abgesehen werden, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale und kulturelle Engagement im Vordergrund steht, etwa im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres. Letztlich dient jede Tätigkeit, bei der der junge Mensch Eigenverantwortung übernimmt, soziale Kompetenzen erwirbt oder die zu seiner Verselbständigung beitragen, dem Zweck der Leistung. Daher kann auch die Tätigkeit als Zeitungsbote zur Finanzierung des Führerscheins privilegiert sein (Wiesner/Loos SGB VIII § 94 Rn. 27).

Eine engere Auslegung des Begriffs der privilegierten Tätigkeit bzw. eine engere Ermessensausübung fördert letztlich die Verselbständigung und das Erlernen eines eigenverantwortlichen Umgangs mit finanziellen Mitteln nicht (LPK-SGB VIII/Böttcher SGB VIII § 94 Rn. 25).

Fraglich ist, ob die Regelung nicht letztlich zu einem hohen Verwaltungsaufwand ohne erkennbaren zusätzlichen Nutzen führt (LPK-SGB VIII/Böttcher SGB VIII § 94 Rn. 25). In diesem Sinn fordert etwa der Landesheimrat Bayern eine weitergehende pauschale Entlastung junger Menschen in der stationären Jugendhilfe. Nach seiner Auffassung sollte die Heranziehung den Anteil von 50 % des Einkommens keinesfalls überschreiten. Außerdem sollte ein Freibetrag von 250 EUR im Monat im Eigentum und zur freien Verfügung des jungen Menschen verbleiben. www.landeshimrat.bayern.de/themen/kosten/index.php

In den Empfehlungen der Landesjugendämter zur Heranziehung fehlen meistens Ausführungen zur Ermessensausübung. Relativ ausführlich befassen sich die „Empfehlung zur Berechnung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 bis 94 SGB VIII und die Überleitung von Ansprüchen nach § 95 SGB VIII“ vom 2.12.2015 des

Zentrums Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Stand: 1.1.2016) unter 94.03.01 mit der Heranziehung.

Diese seien im Folgenden zitiert:

Junge Menschen haben ihr Einkommen nach Bereinigung gemäß § 93 Abs. 2 in Höhe von 75 v. H. als Kostenbeitrag einzusetzen. [...] Dies bedeutet, dass nach der vorgeschriebenen Bereinigung des Einkommens ein Pauschalbetrag in Höhe von 25 v. H. des nach § 93 Abs. 2 bereinigten Nettoeinkommens belassen wird.

Stammt das Einkommen junger Menschen aus einer Tätigkeit, die in besonderem Maße dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient, kann von der Erhebung eines Kostenbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Erzielung des Einkommens verbunden ist mit der Übernahme eigener Verantwortung und Vonselbständigung, dem Erwerb sozialer Kompetenzen oder insbesondere bei ehrenamtlichem sozialen oder kulturellen Engagement.

Berufsbedingte Aufwendungen nach § 93 Abs. 3 Nr. 2 sind im Rahmen der Sicherstellung des Lebensunterhaltes des jungen Menschen vom Jugendhilfeträger zu übernehmen (siehe Gesetzesbegründung zur Änderung des § 94 Abs. 6). In Einzelfällen kann es angezeigt sein, aus pädagogischen Gründen einen weiteren Teil aus Erwerbseinkommen/Ausbildungsvergütung zu belassen. Wäre das Ziel der Hilfe durch die Erhebung eines Kostenbeitrags konkret gefährdet, ist im Regelfall von der Erhebung abzusehen.

Nach Auffassung des Instituts legen auch diese Empfehlungen bereits eine Ermessensausübung nahe, bei der dem jungen Menschen mehr als 25 % seines Verdiensts verbleibt.

II. Art und Weise der Heranziehung von Jugendlichen aus ihrem Arbeitseinkommen

Die Heranziehung zu den Kosten hat auch gegenüber einem jungen Menschen durch Erhebung eines Kostenbeitrags zu erfolgen, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird (§ 92 Abs. 2 SGB VIII). Wie jeder Verwaltungsakt ist der Bescheid bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat dabei gegenüber dem/der gesetzlichen Vertreter/in eines minderjährigen jungen Menschen zu erfolgen, da sich die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit nach § 36 SGB I nicht auf die Entgegennahme belastender Verwaltungsakte bezieht (LPK-SGB VIII/

Böttcher SGB VIII § 92 Rn. 11).

Der den jungen Menschen zu den Kosten seiner Unterbringung heranziehende Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat weder gegenüber dem jungen Menschen selbst – wenn dieser überhaupt insoweit als geschäftsfähig anzusehen ist, da sein/e gesetzliche/r Vertreter/in ihn insoweit ermächtigte – noch gegenüber dem/der gesetzlichen Vertreter/in des Jugendlichen einen Anspruch darauf, dass der Jugendliche seinen Arbeitgeber bittet, das Entgelt unmittelbar an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu überweisen. Für ein diesbezügliches Verlangen ist keine Rechtsgrundlage erkennbar.

Quelle: JAmt 2016, 471 bzw. JAmt 2016, 489 mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg, www.dijuf.de.

Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe aus der Sicht der Pflegefamilienverbände

Stellungnahme des Runden Tisches vom November 2016

Einleitung

Die bundesweit sehr unterschiedliche Ausgestaltung von erzieherischen Hilfen ist seit langem bekannt. Insbesondere der Bereich der Vollzeitpflege ist davon stark betroffen. Das bezieht sich nicht nur auf die materielle Ausstattung der Hilfen, sondern auch auf die Qualität in der Vorbereitung und Begleitung der Pflegefamilien. Das Dialogforum Pflegekinderhilfe, in dem auch der Runde Tisch der Adoptiv- und Pflegefamilienverbände vertreten ist, beschäftigte sich intensiv mit vielen Fragestellungen im Kontext von Pflegekindern und ihren Familien.

An das BMFSFJ gibt es aber noch andere Forderungen: „Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sollen keine Leistungserweiterung und keine damit verbundene Kostenerhöhung einhergehen.“ Aber Qualitätsentwicklung zum Null-Tarif kann nicht gelingen.

Aktuell gibt es eine Vielzahl von Stellungnahmen zu Reformmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe. Es zeichnet sich ab, dass die im Spätsommer diskutierten Arbeitsentwürfe eine umfassende Überarbeitung erfahren werden.

Die Verbände der Adoptiv- und Pflegefamilien setzen sich für eine Weiterentwicklung der Qualität in der Pflegekinderhilfe ein. In dieser Legislaturperiode sehen wir durchaus realisierbare Reformen. Folgende Themen gehören u.E. dazu:

Ombudsstellen (§ 9a)

In mehreren Bundesländern wurden bereits Ombudsstellen in freier Trägerschaft eingerichtet, die Leistungsempfänger beraten und bei der Realisierung ihres Leistungsanspruches gegenüber der Jugendhilfe unterstützen. Eine Finanzierungsverpflichtung von Ombudsstellen in allen Bundesländern halten wir für erforderlich.

Beratungsanspruch junger Menschen

Wir unterstützen die Streichung der Bedingung in § 8 Absatz 3 („wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist“). Es wird für Kinder und Jugendliche somit (auch wenn sie in Pflegefamilien oder Heimeinrichtungen leben) einfacher, Beratung unabhängig vom Sorgeberechtigten zu bekommen.

Unterkunft im Rahmen von Jugendsozialarbeit (§ 13 Absatz 3)

Die Unterbringung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform während der Ausbildungs- oder Schulzeit (nach § 13 Absatz 3 SGB VIII), kann eine erzieherische Hilfe in Vollzeitpflege nicht ablösen oder ersetzen. Im Rahmen von Hilfeplanung muss die Kombination von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und Unterbringung nach § 13 Absatz 3 erfolgen.

Nicht selten passiert es, dass Pflegekinder zur vorbereitenden Berufsbildung derartige Angebote als „Versetzung“ erhalten, ohne umfassend auf die Folgen (z.B. Beendigung der HzE nach § 33 SGB VIII) hingewiesen zu werden.

Hilfeplanung

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Hilfeplanung, die sie selbst betrifft, halten wir für zwingend erforderlich. Diese hat in einer für das Kind angemessenen und wahrnehmbaren Form zu erfolgen.

Bei Hilfen außerhalb des Elternhauses halten wir es für zwingend erforderlich, dass schon ab dem ersten Hilfeplan eine Festlegung der Zielstellung – befristete Hilfe oder neuer Lebensort – erfolgt und dies auch über die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst wird. Wir schließen nicht aus, dass es im Verlauf von Hilfen auch Änderungen der Lebensperspektive geben kann. Dokumentarisch nachvollziehbar sind diese Änderungen aber nur, wenn die prognostische Dauer von Beginn an erfasst wird.

Im Rahmen der Hilfeplanung sind interdisziplinäre Expertisen einzubeziehen. Die schriftliche Dokumentation des Hilfeplangesprächs und der Hilfeplan als Verwaltungsakt sind den Betroffenen, inklusive des „Leistungserbringers“, nach einer verwaltungsüblichen Zeit (maximal 6 Wochen) zur Verfügung zu stellen. Im Hilfeplan ist der Zusammenhang von Hilfebedarf und Hilfeart erkennbar darzulegen.

Bei Vollzeitpflege sind im Hilfeplan Umfang und Unterstützung der Eltern sowie Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern aufzunehmen.

Übergangmanagement

Die verbindliche Durchführung eines Übergangsmagements mit dem 17. Lebensjahr (vgl. § 36f Arbeitsfassung vom 23.08.2016) halten wir für unverzichtbar und weisen darauf hin, dass die Hilfe für junge Volljährige eine Regelleistung ist.

Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung, Zusammenarbeit

Die im Arbeitsentwurf vom 23.08.2016 enthaltenen Formulierungen zu den §§ 37 und 37a unterstützen wir. Wir begrüßen das Recht auf Beratung für Eltern, deren Kinder in Pflegefamilien leben.

Leistungen zum Unterhalt

Wenn Pflegeverhältnisse zuständigkeitshalber wechseln besteht regelmäßig die Gefahr, dass der Betrag für die Erziehungsleistung ohne Veränderungen im Bedarf an die niedrigeren Sätze vor Ort angepasst wird. Im bisherigen Arbeitsentwurf ist die Formulierung „...soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.“ beibehalten worden. Zahlreiche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zeigen dieses Problem auf. Hier wünschen wir uns eine deutlichere Formulierung, die der Sicherung der Hilfekontinuität dient.

Leistungen für junge Volljährige (§ 41)

Junge Volljährige haben einen Anspruch auf Fortsetzung geeigneter und notwendiger Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung. Wir schließen uns diesbezüglich den Stellungnahmen des Care Leaver Netzwerkes sowie der AGJ vom 29.09.2016 an.

Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

Die Ergänzung im § 71 Absatz 5 („..., insbesondere auch von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, oder von Pflegepersonen.“) begrüßen wir.

Kinder- und Jugendhilfestatistik

Im Paragraf zur Kinder- und Jugendhilfestatistik vermissen wir folgende Erhebungsmerkmale:

- ▶ Anzahl der Pflegefamilien
- ▶ Unterscheidung bei vollstationären Leistungen und Vollzeitpflege nach der Zielstellung „neuer Lebensort“, „befristete Hilfe“ oder Bereitschaftspflege
- ▶ Anzahl vorangegangener Inobhutnahmen pro Kind. (Bisher gibt es keine konkreten validierbaren Aussagen darüber. Oft sind allerdings sowohl Heimeinrichtungen als auch Pflegefamilien aufgefallen, dass sich Bereitschaftsunterbringungen für einzelne Kinder wiederholen.)
- ▶ Anerkannte Schwerbehinderung (GdB) bei den Merkmalen der Kinder, für die Hilfe zur Erziehung geleistet wird. (Bisher werden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik Merkmale erfasst, die Entwicklungs- und Teilhabechancen erschweren, zum Beispiel sozioökonomische Fakten wie soziale Transferleistungen, Migrationshintergrund, u.a. Das Vorliegen einer anerkannten Behinderung sehen wir als ein ebensolches Merkmal an.)

Stellungnahme als pdf:

www.pfad-bv.de/dokumente/2016-11_RT_Weiterentwicklung%20der%20Hilfen%20zur%20Erziehung.pdf

SGB VIII - nur noch eine kleine Reform?

Aktueller Stand der SGB VIII-Reform

Arbeitsentwurf des BMFSFJ zum neuen SGB VIII vom 23.08.2016 ist vom Tisch!!

Das Ringen um eine Reform des SGB VIII geht in eine neue Runde.

Aus den Gesprächen der Länder mit dem BMFSFJ erfahren wir: *"dass der Bund den Arbeitsentwurf zur SGB VIII-Reform vom 23.08.2016 zurückziehen und in Kürze einen Referent_innenentwurf zu einer kleinen SGB VIII-Reform bekannt geben werde."* So fordert auch aktuell der neu gewählte Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages - Stadtrat Axel Weiss-Thiel aus Hanau – am 11.11.2016, dass der Bund seine Reformvorhaben in der Kinder- und Jugendhilfe sowie bezüglich des Bundesteilhabegesetzes verschieben sollte. "Mit den Reformvorhaben werden neue Schnittstellen geschaffen, Personalbedarfe und Standards formuliert, die absehbar schon jetzt nicht erfüllt werden können. Zudem werden so viele neue Fragen aufgeworfen, die es zunächst gilt, zu klären", heißt es in einer Pressemitteilung des Hessischen Städtetages.

Die Appelle und Aktivitäten – auch der Bundesfachverbände für Erziehungshilfen -, an das Bundesministerium den Arbeitsentwurf in der vorliegenden Form zurückzuziehen, haben also zunächst einmal gewirkt!

Gleichzeitig haben die Fachverbände für Erziehungshilfen immer betont, dass Sie für eine dialogische Weiterentwicklung eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechtes mit dem BMFSFJ und den anderen Verbänden der Behinderten- wie Jugendhilfe gerne verbindlich zur Verfügung stehen.

Nur noch eine kleine Reform

Eine kleine Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird nun aber doch noch kommen.

Die Berichterstatterin des Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages, Ulrike Bahr SPD, informierte auf einer Fachveranstaltung am 9.11.2016 in Berlin darüber, dass die Staatssekretärin des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ), Elke Ferner, den Ausschuss soeben davon in Kenntnis gesetzt habe, dass voraussichtlich eine erste Fassung eines Referent_innenentwurfs des BMFSFJ den Ausschuss Ende Januar/Anfang Februar 2017 vorgelegt werde. Erst nach Ausschussbefassung werde es einen abgestimmten Entwurf mit Außenwirkung geben. Es sei aber geplant, das Gesetz zu noch in der zu Ende gehenden Legislaturperiode möglichst bis zur Sommerpause zu verabschieden.

Weiterhin habe die Staatssekretärin erklärt, dass die in den Verbände - Anhörungen und darüber hinaus formulierte Kritik in die Überarbeitung bzw. Neugestaltung eines Referentenentwurfs einfließen würden. Dies ist auch die Erwartung der bundesweiten Fachebene. Beim zweiten Anlauf muss systematischer die Beteiligung von Fachleuten, Verbänden und Forschung am gesamten Gesetzesvorhaben gewährleistet sein. In einzelnen Teilbereichen der Neuregelungen ist ein dialogischer Weg mit der Fachebene (siehe Dialogforum Pflegekinderhilfe; siehe unter www.igfh.de) schon besprochen worden. Dies entspricht im Übrigen auch den Forderungen des Koalitionsvertrages.

Wir können also gespannt sein, welche Themen der neue Entwurf aufgreifen wird und ob er schon eine inklusive Ausgestaltung des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen – gleich ob mit oder ohne Behinderungen – ins Auge nehmen wird, oder als dringende Aufgabe der nächsten Legislaturperiode überlässt. Zu vermuten ist, dass die angedachten Regelungen zur Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) und zum Kinderschutz sowie zur Pflegekinderhilfe in alter Fassung (Arbeitsfassung vom 23.08.2016) Eingang finden sowie eine Absichtserklärung zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Richtung Inklusion in der nächsten Legislaturperiode.

Auszug aus der Webseite der IGFH

Mehr Infos - IGFH:

www.igfh.de/cms/nachrichten/informationen-zur-reform-sgb-viii-%E2%80%93-vorbereitung-eines-neuen-gesetzes-zur-st%C3%A4rkung-von

Dokumentation

„Whats App“ und elterliche Verantwortung – ein Beschluss des Amtsgerichtes Bad Hersfeld

Das Familiengericht erteilt den Eltern von zwei Töchtern (16 und 11 Jahre alt) die Auflage, von den Smartphones der Kinder WhatsApp zu entfernen.

Die älteste der beiden Mädchen war von einem Mann mit Sex-Textings über WhatsApp belästigt worden. Das Urteil beschäftigt sich unter anderem auch sehr umfangreich mit der Beschreibung den Funktionen und Bedingungen von WhatsApp. Das Gericht möchte dadurch seine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Nutzung von WhatsApp durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren untermauern.

Auszug aus dem Beschluss zur generellen Benutzung von WhatsApp

Messenger-Apps erfreuen sich seit ihrem Aufkommen für Endnutzer vor rund 7 Jahren einer immer größeren Beliebtheit, ganz besonders bei jüngeren Nutzern. So ist die Kommunikation mittels Kurznachrichten bzw. Messaging-Diensten für Jugendliche inzwischen wichtiger als die Telefonie-Funktion des Smartphones. Dies zeigt das Ranking der am meisten genutzten Funktionen von Mobiltelefonen, in welchem das Senden und Empfangen von Kurznachrichten mit 94 Prozent Platz eins belegt (Quelle: Studie "Jung und vernetzt", Bitkom Research GmbH, 2014, im Auftrag des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien, S. 6). Im Vergleich dazu spielt beispielsweise die E-Mail für Jugendliche nahezu fast keine Rolle mehr, denn nur 7 Prozent der Kinder und Jugendlichen von 10 bis 18 Jahren halten sie noch für ein wichtiges Kommunikationsmittel, womit die E-Mail im Ansehen der Minderjährigen

knapp vor Briefen auf Papier rangiert, die nur von 3 Prozent der 10- bis 18-Jährigen noch genannt werden (Quelle: Studie "Jung und vernetzt", a.a.O., S. 27).

Weiter ist der aus familiengerichtlicher Sicht bedeutende Umstand zu ersehen, dass gerade Jugendliche und Kinder immer stärker sowie altersmäßig bereits immer früher mit Smartphones umgehen: *"Schon im Alter von 6 bis 7 Jahren nutzt ein Fünftel (20 Prozent) der Kinder ein Smartphone. Während die Jüngeren (...) in der Regel die Geräte ihrer Eltern nutzen, korrespondiert die Nutzung ab dem Alter von zehn Jahren (konkret in Höhe von 50 %) mit dem Besitz der Geräte. Unter den 12- bis 13-Jährigen gehört die Smartphone-Nutzung mit einem Anteil von 85 Prozent zum Standard."* (Quelle: Studie "Jung und vernetzt", a.a.O., S. 4 und S. 8).

In der Gesamtschau spielt es sodann eine entscheidende Rolle, dass internetbasierte Messenger-Apps für die Nutzer eine grundlegend andersartige, deutlich bequemere Bedienung aufweisen als der bereits seit 1995 offiziell verfügbare "Short Message Service" (SMS). Denn während bei SMS zum Absenden einer Nachricht grundsätzlich jeder Kontakt auf dem eigenen Mobiltelefon ("Phone") separat angewählt werden muss und auch jede nachzuschauende Nachricht sowie Antwort-Nachricht einzeln herausgesucht werden muss, bietet eine Messenger-App eine einheitliche Oberfläche, in welcher von der Erst-Installation an alle der Phone-Applikation ("App") zugeordneten Kontakte übersichtlich angeordnet sind.

Hiernach muss durch den Nutzer ("User") des Phones und der darauf installierten Messenger-App nicht mehr nur jeweils eine einzelne Nachricht umständlich und isoliert aufgerufen werden, sondern es ist für den User in dem Hauptfenster der Messenger-App der gesamte jüngste Kommunikationsverkehr mit allen Kontakten bequem auf einen Blick ersichtlich.

Die Anordnung der Kommunikationspartner in dem Hauptfenster bzw. Übersichtsfenster kann bei Messenger-Diensten dabei wahlweise nach alphabetischer Reihenfolge der Kontaktnamen oder - eher geläufig - nach der Reihenfolge der zuletzt stattgefundenen Nachrichten ("Messages") erfolgen.

Für eine ebenfalls verbesserte und nach dem Gefühl der Nutzer bequemere Handhabung gegenüber dem klassischen SMS-Verkehr sorgt es, dass sich in der Messenger-App beim Antippen eines Kontaktsymbols auf dem berührungssensitiven Monitor ("Touch-Screen") der gesamte Gesprächsverlauf ("Chat") mit dieser Kontaktperson in einem dann aufgehenden Chat-Fenster zeigt.

In diesem Chat-Fenster kann dann nach Belieben herauf- und herunterbewegt ("gescrollt") werden, dies grundsätzlich zurückreichend bis zur allerersten mit dem betreffenden Kontakt/Chat-Partner ausgetauschten Nachricht, selbst wenn diese bereits jahrelang zurückliegt.

Durch das übersichtliche Hauptfenster, in welchem neueste Nachrichten von Chat-Partnern grundsätzlich sofort und obenstehend angezeigt werden, und die hieraus jederzeit bequem erreichbaren und allumfassenden Chat-Fenster bezüglich einzelner Chat-Kontakte entsteht bei dem User der positive Eindruck einer alle seine Kontakte sofort erfassenden und somit kontrollierteren Kommunikation, dies einhergehend mit einem Gefühl von "Multi-Tasking" (=Erledigung mehrerer Abläufe zur selben Zeit nebeneinander), da selbst auf mehrere dicht hintereinander erfolgende Chat-Eingänge unter der einheitlichen Oberfläche sehr zeitnah und nahezu parallel reagiert werden kann.

Einen Beliebtheits-Vorsprung gegenüber SMS verzeichnen Messenger-Dienste sodann noch durch ihre Multifunktionalität, mithin durch weitere komfortable Funktionen, wie z.B. des gemeinsamen Chatters in nach eigener Wahl gebildeten "Gruppen" (= themenbezogene Zusammenschlüsse mehrerer Chat-Partner innerhalb derselben Messenger-App, in denen alle Chat-Partner gleichberechtigt und einheitlich in Echtzeit Nachrichten für alle anderen Gruppenteilnehmer absetzen bzw. empfangen können) oder auch der Möglichkeit der Zusendung von eigens aufgezeichneten Tonaufnahmen bzw. Sprachnachrichten, der Weiterleitung von aufgefundenen Internet-Links ("URLs"), von anderweitigen Dateien und vor allem auch von Bildern.

Auch insofern zeichnen sich Messenger-Dienste durch eine gesteigerte Nutzerfreundlichkeit aufgrund äußerst bequemer und leicht zu bewerkstelliger Bedienung aus.

So wird - hier einmal exemplarisch dargestellt - die Übersendung bzw. Weiterleitung von Bildern in einer Messenger-App schlicht ausgeführt wie folgt:

- 1.) Aufruf der Messenger-App
- 2.) Aufruf des avisierten Kontakts
- 3.) Anklicken des Chat-Eingabebereichs im sich dann öffnenden Chat-Fenster
- 4.) Drücken einer vorgesehenen "Anhänge"-Taste (für Bilder, Dateien, etc.)
- 5.) Auswahl entweder der Live-Kamera-Funktion oder des Bildspeichers auf dem Phone ("Galerie"),
- 6.) Drücken der Kamerataste zum Anfertigen eines aktuellen Fotos oder aber Auswahl eines bereits zuvor gespeicherten/abgelegten Fotos in der Galerie
- 7.) Bestätigen der Bilddatei/Absenden an den ausgewählten Chat-Kontakt

Der gesamte Vorgang erfolgt mithin sehr bequem in nur 7 "Klicks".

Geübte, vor allem jüngere Nutzer vollziehen diesen Vorgang in weniger als 15 Sekunden.

Gleichermaßen verhält es sich für den User vom technischen Ablauf her in Bezug auf die Übersendung von Dateien, Tonaufnahmen, etc.

Speziell das Zusenden von Bildern oder auch Videos - ebenfalls in der Messenger-App zulässig bis zu einer bestimmten Speicher-/Versendungs-Größe - ist nach der Erfahrung des Familiengerichts aus einer Vielzahl von Fällen, vor allem aus Kindesanhörungen, für Jugendliche und auch für Kinder, soweit diesen schon Zugang zu Smart-Geräten gewährt wird, äußerst attraktiv. Hierüber werden von Jugendlichen und Kindern insbesondere gerne Selbstporträts ("Selfies") an befreundete Kontakte übersendet oder auch im Alltag aufgenommen, als beachtenswert empfundene Motive von sich selbst oder anderen Personen in herausragenden Momenten oder aber als lustig empfundene Motive von anderen Personen in besonders peinlichen Situationen (sog. "Fail"-Bilder/Videos). Von letzterem war bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres rund jeder 10. Jugendliche mindestens schon einmal selbst betroffen (Quelle: Studie "Jung und vernetzt", a.a.O., S. 22)

Die im hiesigen Fall von beiden Kindern genutzte App "WhatsApp" wurde erstmals im November 2009 veröffentlicht und bot damit die vorgenannten Komfort-Messaging-Funktionen als eine der ersten weithin erhältlichen Messenger-Anwendungen an.

Nach dem Kauf von "WhatsApp" durch die Firma Facebook im Februar 2014 wurde die angesprochene Multifunktionalität fortlaufend durch weitere nutzerfreundliche Funktionen ergänzt, wodurch sich die Beliebtheit noch weiter steigerte. [...]

Damit korrelierend stieg auch die reine Nutzerzahl bei der Applikation "WhatsApp" stetig und in erheblicher Weise an. Digitalmarkt-Berichten zufolge wies die App im Februar 2013 weltweit 200 Millionen über "WhatsApp" vernetzte Kunden bzw. Nutzer auf, im April 2014 dann 500 Millionen Nutzer und im Januar 2016 sodann 1000 Millionen (1 Milliarde) Nutzer (Quelle: www.heise.de - zuletzt Bericht vom 3.2.2016 "WhatsApp hat eine Milliarde aktive Nutzer").

Bei Betrachtung dieser Zahlen fiel für Marktbeobachter auf, dass hier nicht - wie nach allgemeinen ökonomischen und vertrieblichen Erfahrungen zu erwarten - eine zunächst progressive und dann aufgrund von üblicher Marktsättigung eintretende degressive oder stagnierende Nutzung vorliegt, sondern dass von Beginn an ein durchgehend linearer bis zuletzt exponentieller Zuwachs gegeben war.

Diese erhebliche, auch noch in jüngster Zeit gegebene Zuwachsrates konnte dabei nicht zuletzt mit Hilfe der in der Applikation implementierten Technik einer Zwangsvernetzung bzw. Zwangsverknüpfung erzielt werden (Quelle: www.heise.de, "Wie WhatsApp zu einem der größten Social Networks wurde", vom 8.2.2014; weiterführend: Albers-Heinemann/Friedrich, "Das Elternbuch zu WhatsApp, Facebook, YouTube & Co.", 1. Aufl. 2014, S. 87/S.93).

Diese Technik lässt sich wie folgt erklären:

Bei der Installation der Anwendung "WhatsApp" auf dem Smartphone bzw. Tablet muss der Nutzer zunächst zwingend den vorgeschalteten AGB in englischer Sprache* zustimmen. Dies erfolgt durch einfaches Setzen eines Häkchens mittels Fingerdruck auf dem Touchscreen in einem am Ende dafür vorgesehenen Feld sowie anschließendem Bestätigen der angezeigten Seite mit den "Terms of Service" (zu Deutsch: Nutzungsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen = AGB) nebst angefügter "Privacy Notice" (zu Deutsch: Datenschutzmerkblatt).

Nur mittels Abhaken des vorgesehenen Feldes und des hierneben anzutippenden Bestätigungsfeldes kann anschließend die zuvor aus dem sog. Application-Store (z.B. Apple-AppStore, Google-Playstore oder F-Droid-Store) bezogene Applikation auf dem Smart-Gerät überhaupt installiert werden.

Lehnt der Nutzer diese AGB ab, das heißt hakt er das vorgesehene Feld nicht ab und klickt ohne dies weiter, startet die Installation nicht bzw. bricht ab.

Auch die AGB von "WhatsApp" selbst weisen an mehreren Stellen darauf hin, dass eine Nutzung von "WhatsApp" ausgeschlossen ist, wenn den "*Terms of Service*" oder der "*Privacy Notice*" bzw. der "*Privacy Policy*" ganz oder auch nur in Teilen nicht zugestimmt wird; der Nutzer solle die App dann schlicht nicht nutzen (vgl. im Einzelnen den weiter unten stehenden Auszug aus den betreffenden "Terms of Service"/AGB*, dort jeweils die mit [?1] markierten Stellen).

In den AGB ist des Weiteren festgelegt, dort unter Ziffer 3.B (vgl. im Einzelnen den weiter unten stehenden Auszug aus den betreffenden "Terms of Service"/AGB*, dort den mit [?2] markierten Abschnitt), dass der Nutzer Folgendem zustimmt (hierdurch das Gericht sinngemäß übersetzt in die deutsche Sprache):

- ▶ Der Nutzer hat "WhatsApp" gegenüber seine eigene Mobil-Telefon-Nr. wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.
- ▶ Der Nutzer stimmt ausdrücklich zu, dass "WhatsApp" regelmäßig auf die im Smartphone bzw. Tablet ("mobile device") elektronisch hinterlegte Kontakte-Liste und/oder ein ggf. vorhandenes digitales Adressbuch zugreift.
- ▶ Der Nutzer stimmt auch zu, dass "WhatsApp" über diesen regelmäßigen Zugriff die Nummern von allen anderen Nutzern aus der Kontaktliste oder dem Adressbuch in Bezug auf die Nutzung von "WhatsApp" finden und laufend regelmäßig mitverfolgen darf. [...]

Diese Regelungen gemäß den "WhatsApp"-AGB bedeuten für den Nutzer im Tatsächlichen:

Unmittelbar nach Bestätigen der AGB und nach der Erstinstallation der Anwendung greift "WhatsApp" auf das gesamte digital gespeicherte Telefonbuch auf dem Gerät des Nutzers zu und kopiert unverzüglich alle hinterlegten Telefonnummern von dem Telefon des Nutzers auf seine eigenen "WhatsApp"-Server (=Speicherorte) in Kalifornien. Dies bedeutet, dass der "WhatsApp"-Nutzer mit dieser Bestätigung gegenüber "WhatsApp" die Telefondaten aller seiner Telefonkontakte -typischerweise Verwandte, Freunde, Kollegen, Dienstleister, Kunden oder Geschäftspartner u.a. - vollständig an "WhatsApp" preisgibt.

Weiter führt "WhatsApp" einen Abgleich (per technischer "Synchronisierung") der von dem neuen Nutzer preisgegebenen Telefonnummern/Kontakte mit allen übrigen für "WhatsApp" auf deren Server schon bekannten Telefonnummern/Kontakten durch, welche zuvor bereits von anderen Nutzern bei deren "WhatsApp"-Erst-Installation und seither regelmäßig freiwillig an "WhatsApp" ausgeliefert wurden.

"WhatsApp" nimmt sodann eine automatische Verknüpfung von übereinstimmenden Kontakten vor und hinterlegt diese vollautomatisch bei sämtlichen Nutzern, die die betreffenden Telefondaten in ihrem digitalen Smartphone- oder Tablet-Telefonbuch aufweisen.

Hiernach findet der neue Nutzer beim ersten Aufrufen des Hauptfensters von "WhatsApp" sofort alle von ihm persönlich mit Telefonnummer in seinem Mobilgerät gespeicherten Kontakte vor, welche ihrerseits ebenfalls schon bei "WhatsApp" angemeldet sind.

Umgekehrt ist der neue Nutzer ab diesem Moment zugleich bei all diesen Kontakten in deren Übersichts-fenstern als neuer verfügbarer Kontakt angezeigt, denn "WhatsApp" darf gemäß seiner oben angeführten "*Terms of Service*" auch deren Telefonbücher und Accounts regelmäßig weiter durchforschen und deren Kontaktlisten entsprechend anpassen.

Auf diese Weise wird somit, wenn ein Nutzer von "WhatsApp" den Terms of Service einmalig zugestimmt hat und die Installation durchgeführt hat, eine permanente, vollautomatische und außerdem innerhalb der Applikation nicht abstellbare, mithin laufend zwangsweise erfolgende Vernetzung realisiert.

Diese zwangsweise Vernetzung kann nicht einzeln unterbunden werden, sondern lediglich beendet werden, und zwar nur indem die App insgesamt gelöscht d.h. deinstalliert wird.

Auch der Ausschluss etwa einzelner Nummern von dieser Zwangsvernetzung ist durch die digitale Applikation nicht vorgesehen, somit technisch nicht möglich.

Praktisch bedeutet dies, dass in demselben Übersichts-fenster ohne eigene Auswahlmöglichkeit des Endnutzers alle Telefonkontakte des Nutzers einheitlich aufgeführt werden, gleich ob diese aus dem Kreise seiner Verwandten oder Freunde, Kollegen, Dienstleister, Kunden oder Geschäftspartner usw. stammen.

Es besteht für den einzelnen Nutzer daneben nur noch die Möglichkeit, einen ihm möglicherweise unliebsamen Kontakt innerhalb der App "WhatsApp" zu sperren bzw. zu "blockieren". Dies bewirkt in technischer Hinsicht, dass der betreffende, hinter der blockierten Telefonnummer stehende Kontakt zwar weiterhin innerhalb der App "WhatsApp" Nachrichten an den anderen Nutzer schreiben kann, diese jedoch durchgängig von dem anderen Nutzer nicht mehr abgerufen werden, mithin auf seinem Smartphone oder Tablet nicht mehr angezeigt werden, dies bis zu einer eventuellen späteren Aufhebung der Sperre durch ihn.

Eine solche Sperre kann nun aber durch hartnäckige Kontaktpersonen mit nur mäßigem Aufwand wiederum umgangen werden. Ursächlich dafür ist erneut die bei "WhatsApp" gegebene Zwangsvernetzung.

Denn nimmt der vom ersten Nutzer "gesperrte" zweite Nutzer sodann schlicht ein anderes Smartphone oder Tablet zur Hand, in welches eine andere SIM-Karte mit einer entsprechend anderen zugeordneten Mobilfunk-Nummer eingelegt ist, oder aber legt er einfach eine solche andere SIM-Karte in dasselbe Gerät ein, und installiert bzw. aktiviert er hiernach neu die Anwendung "WhatsApp", während zugleich die Mobilnummer des ersten Nutzers im Telefonbuch seines Geräts hinterlegt d.h. gespeichert ist, so "findet" die App "WhatsApp" auf dem Gerät des zweiten Nutzers nach der (Neu-)Installation ebenfalls den ersten Nutzer über die diesem zugeordnete Mobiltelefon-Nummer, solange dieser erste Nutzer nur auch weiterhin die App "WhatsApp" auf seinem eigenen Gerät installiert hat.

Über diesen neu eröffneten Zugangsweg kann der zweite Nutzer dann wieder frei den ersten Nutzer anschreiben, und ihn - trotz aus wohlweislichem Grunde durch diesen erteilter Sperre - nun zunächst einmal weiter etwa drangsaliieren. Dem ersten Nutzer erscheint der zweite Nutzer dann zunächst als unbekannter Kontakt - in der Namenszeile lediglich "benannt" über die diesem gehörende, für den ersten Nutzer zunächst einmal nicht zuordenbare neue Mobilfunk-Nummer - bis dieser sich gegebenenfalls direkt namentlich oder sukzessive durch seine übermittelten Inhalte zu erkennen gibt, und der erste Nutzer ist dessen Nachrichten zunächst einmal ausgeliefert, bis er den zweiten Nutzer über diesen neu eröffneten Kontakt gegebenenfalls erneut sperrt.

Nach dieser erneuten Sperrung auch in Bezug auf den neu geschaffenen Zugangsweg kann diese Vorgehensweise durch den zweiten Nutzer dann wiederum wiederholt werden. Eine Limitierung innerhalb der Anwendung gibt es diesbezüglich soweit ersichtlich nicht.

Wird man Opfer einer solchen technischen Umgehung der Blockierung innerhalb von "WhatsApp", ist es, wie vorgenannt, auch nicht möglich, der App den Zugriff auf die eigenen Kontakte ganz oder zum Teil zu verbieten. Eine betreffende Option ist in dieser digitalen Anwendung nicht vorgesehen. Stimmt man andererseits einem solchen unbeschränkten Zugriff auf die Telefonkontakte eingangs bei der Erstinstallation von "WhatsApp" nicht zu, so bleibt nur die Wahl, die App nicht zu installieren, anderenfalls bei gewünschter Nutzung doch die AGB zu bestätigen sind und jener umfassende Zugriff damit zu dulden ist ("All-or-nothing"/-Ganz- oder-gar-nicht-Prinzip).

Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass es dem vorgenannten Verursacher, dem Schulfreund des Kindesvaters, rein durch Kenntnis der Mobilfunknummer der Kinder verbunden mit der Tatsache, dass diese weiterhin die App "WhatsApp" auf ihrem Mobiltelefon installiert haben, erneut ein um das andere Mal möglich sein wird, mit ihnen Kontakt aufzunehmen, dies selbst wenn die Kinder ihn jeweils als Kontakt innerhalb von "WhatsApp" sperren bzw. "blockieren". Sollte ein Kind seine Mobilfunknummer wechseln, kann eine Kontaktaufnahme überdies bei weiterhin installierter App "WhatsApp" gleich wiederum erfolgen, sobald schlicht die neue Nummer durch Nachforschungen dem Verursacher wieder bekannt wird. [...]

[...] in Anbetracht der vielfältigen Beeinträchtigungen der Nutzer-Privatsphäre gemäß der zugrunde liegenden "Terms of Service" und der "Privacy Notice"/"Privacy Policy" erklärt "WhatsApp" selbst in den AGB, dass eine Nutzung der App für Personen unter 16 Jahren nicht vorgesehen ist. Es wird in den AGB ausdrücklich vorgeschrieben, dass Personen, welche jünger als 16 Jahre sind, den "WhatsApp"-Service zu keiner Zeit und in keiner Weise nutzen sollen (vgl. im Einzelnen den oben stehenden Auszug aus den betreffenden "Terms of Service"/AGB*, dort die jeweils mit [?] markierten Stellen). Zugleich führt aber die App "WhatsApp", soweit vom Gericht hierzu in Erfahrung gebracht werden konnte, keinerlei wirksame Kontrollen und nicht einmal Stichproben im Hinblick auf das Alter seiner Nutzer durch. Die Forderung nach einer Nutzung erst ab 16 Jahren wird damit zwar von "WhatsApp" per AGB ausdrücklich gestellt, eine tatsächliche Nutzung unterhalb der Altersgrenze von 16 Jahren aber anscheinend geduldet. So finden sich auch in den wie vor angeführten, vom Gericht für die hiesige Entscheidung beigezogenen Statistiken jeweils auch Altersklassen von 10 bis 15 Jahren im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung der App "WhatsApp" wieder (vgl. die Studie "Jung und vernetzt", a.a.O., S. 47/73/75), obwohl die Nutzung offiziell -jedenfalls unter zivilrechtlichen Aspekten - für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht erlaubt ist.

Das Gericht ist nach seinen Erfahrungen aus dem hiesigen Fall sowie aus anderen hier zur Kenntnis gelangten Fällen unabhängig von der zivilrechtlichen Relevanz dieser AGB-Regelung auch der Überzeugung, dass die Nutzung des Messengers "WhatsApp" von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren grundsätzlich eine Gefahr für ihre Privatsphäre und ihre Entwicklung darstellt, wenn nicht die Kinder vor jener Nutzung einen ausgeprägten verantwortungsvollen Umgang mit den Funktionen und den Risiken der Anwendung aufgezeigt bekommen haben und wenn sie nicht bereits eine besondere geistige Reife und vorausschauende Sicht im Hinblick auf die Nutzung dieses digitalen, umfassend vernetzten Kommunikations-Mediums aufweisen.

AG Bad Herzfeld - AZ F361/16 EASO v. 22.7.2016

Volltext des Beschlusses:

www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:7616531

Impressum und Kontakt

Dieses PDF-Magazin ist eine Ergänzung zu unserer Webseite www.moses-online.de

Die nächste Ausgabe erscheint Anfang Januar 2017.

Gerne publizieren wir auf www.moses-online.de oder im Magazin Ihre Fachartikel oder Erfahrungsberichte.

Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen und Anmerkungen oder nehmen Themenwünsche für das Magazin, unsere Themenhefte oder das Internetangebot entgegen.

Bitte wenden Sie sich dafür an die Redaktion.

Die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Alle weiteren Hinweise und Abonnement-Buchung unter www.moses-online.de/abonnement

Noch ein Hinweis für Vereine, freie Träger, Therapeuten, Anwaltskanzleien und alle, die Dienste für Pflege- und Adoptivfamilien anbieten:

Wenn Sie für Pflegefamilien, die Sie betreuen, oder für Ihre Vereinsmitglieder weitere Exemplare (das heißt: Lizenzen) benötigen, machen wir Ihnen gerne ein günstiges Gruppenangebot. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu unseren Angeboten haben.

Bitte beachten Sie das Copyright und geben Sie das Moses-Online-Magazin nicht an andere weiter.

www.moses-online.de

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR
Wilhelmshavener Straße 42, 10551 Berlin
Steuernummer 34 353 00258

Redaktion (Henrike Hopp) V.i.s.d.P.

Telefon: 030 20 23 93 06 3

redaktion@moses-online.de

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)

Telefon: 030 20 23 93 06

service@moses-online.de